

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 8 endg.

Brüssel, den 12 Januar 1993

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame
Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch und zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 zur Einführung einer Sonderbeihilfe für die
Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der
Gemeinschaft

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit diesem Vorschlag für eine Verordnung kommt die Kommission einer entsprechenden Aufforderung des Rates von seiner Tagung vom 14.-16. Dezember 1992 (Dokument SN/482/92, S. 17) nach. Er betrifft:

- Die Anerkennung des Wirtschaftsjahres 1992 als letztes Jahr für den Übergang zur Einheitsprämie in der Zone Irland/Nordirland;
- die ausnahmeweise Anhebung der im Rahmen der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums beschlossenen Sonderbeihilfe in den benachteiligten Gebieten von 5,5 auf 7 ECU im Jahre 1992.

Nach der neuen Grundverordnung für Schafffleisch von 1989 sollte 1992 das letzte Übergangsjahr sein, soweit das Vereinigte Königreich die variable Schlachtpremie für Großbritannien beibehält, was aber nicht der Fall ist. Die Kommission erkennt jedoch an, daß sich die Währungsturbulenzen von 1992 in den meisten Mitgliedstaaten und insbesondere in Irland und Nordirland überaus ungünstig auf den Schafffleischmarkt ausgewirkt haben. Zur Behebung der negativen Folgen für die gemeinschaftlichen Erzeuger schlägt die Kommission folgendes vor:

- 1992 die Notierungszone Irland/Nordirland (auch ohne variable Prämie) beizubehalten. Der sich daraus ergebende Einkommensausfall wird nach dem für die Wirtschaftsjahre 1990 und 1991 verwendeten Verfahren an den gemeinschaftsweiten Einkommensausfall angenähert (1992 ergibt sich der sogenannte angenäherte Einkommensausfall dadurch, daß 40 % des Ausfalls "Irland/Nordirland" und 60 % des gemeinschaftsweiten "Ausfalls" berücksichtigt werden);
- die für den ländlichen Raum eingeführte Sonderbeihilfe für Mutterschafe von schweren Lämmern von 5,5 auf 7 ECU anzuheben. Für die anderen Mutterschafe und Ziegen würde ein Betrag von 4,9 ECU zugrunde gelegt (70 % von 7 ECU), was den diesbezüglichen Beschlüssen des Rates entspricht.

Die Kommission hat auf der Tagung des Rates vom 14.-16. Dezember 1992 bereits erste finanzielle Schätzungen bekanntgegeben (123 Mio. ECU im Jahre 1993). Diese Schätzungen tragen den zusätzlichen Kosten aufgrund der Anfang 1993 vorzunehmenden Paritätsänderungen nicht Rechnung.

Vorschlag

Verordnung (EWG) Nr. des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 zur Einführung einer Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2069/92⁽²⁾, gelten die Übergangsbestimmungen für die Wirtschaftsjahre 1990, 1991 und 1992 solange, wie das Vereinigte Königreich die variable Schlachtprämie mit dem Ziel anwendet, bis zum Wirtschaftsjahr 1993 schrittweise zu einer Regelung einer einheitlichen Prämie zu gelangen. Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, diese Prämie ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1992 zu streichen. Da sich die Währungsturbulenzen von 1992 jedoch empfindlich auf den gemeinschaftlichen Schafffleischmarkt und insbesondere die Zone Irland/Nordirland ausgewirkt haben, ist es zweckmäßig, diese Übergangsbestimmungen für diese Zone bis Ende des Wirtschaftsjahres 1992 beizubehalten.

Wegen eben dieser Währungsturbulenzen sollte auch die im Rahmen der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes beschlossene Sonderbeihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1743/91⁽⁴⁾ angehoben, werden.

(1) Zbl. Nr. L 289 vom 7.10.1989, S. 1

(2) Zbl. Nr. L 215 vom 30.7.1992, S. 59

(3) Zbl. Nr. L 132 vom 23.5.1990, S. 17

(4) Zbl. Nr. L 163 vom 26.6.1991, S. 44

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird folgender Absatz eingefügt:

"7 a. Im Wirtschaftsjahr 1992 bleiben die Bestimmungen des Absatzes 7 anwendbar, selbst wenn das Vereinigte Königreich von den Bestimmungen dieses Absatzes nicht mehr Gebrauch macht."

Artikel 2

In die Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 1a

Abweichend von Artikel 1 gelten für das Wirtschaftsjahr 1992 folgende Einheitsbeträge für die Sonderbeihilfe:

-7 ECU je Mutterschaf für die Erzeuger gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89,

-4,9 ECU je Mutterschaf für die Erzeuger gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung,

-4,9 ECU je Ziege für Erzeuger gemäß Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung,

-4,9 ECU je weibliches Schaf im Falle der Anwendung von Artikel 5 Absatz 8 2. Unterabsatz der genannten Verordnung."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 7. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

KOM(93) 8 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-93-010-DE-C

ISBN 92-77-51613-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg